

12.015 Schriftliche Prüfung in Physik vom 6. August 2012

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 11. Januar 2013

- § 15 Abs. 4 StuPO BSc HLS sieht vor, dass die Einsprecherin im Einspracheverfahren anzuhören und die Anhörung zu protokollieren ist (Erw. 1.1.)
- Ein geflüstertes Gespräch von 5 Minuten in einer 90-minütigen Prüfung in unmittelbarer Nähe einer Kandidatin stellt eine Störung des Prüfungsablaufs dar (Erw. 2.3.)
- Damit hat die betroffene Kandidatin im Vergleich mit anderen Studierenden eine beeinträchtigte Ausgangslage, welche auch den Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt (Erw. 2.4.)
- Liegen bei Leistungsnachweisen relevante Verfahrensfehler vor, so führt dies in der Regel zur Annullation des angefochtenen Leistungsnachweises (Erw. 3.)

Aus den Erwägungen:

1.

Die Beschwerdeführerin macht zur Begründung ihrer Beschwerde Verfahrensfehler einerseits im Ablauf der Physikprüfung und andererseits bei der Behandlung des Rekurses (richtig Einsprache) geltend.

1.1

Hinsichtlich der Rüge der mangelhaften Durchführung des Einspracheverfahrens führt die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2012 aus, dass die Aufsichtspersonen befragt und die Beschwerdeführerin die Prüfung mit Professor A. habe besprechen können. Die Einspracheinstanz sei nicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung verpflichtet.

Es trifft jedoch zu, dass das Einspracheverfahren nicht korrekt durchgeführt worden ist. § 15 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Life Science Technologies und Molecular Life Sciences (StuPO BSc HLS) vom 19. April 2012 sieht vor, dass die Einsprecherin im Einspracheverfahren anzuhören und die Anhörung zu protokollieren ist. Dies ist im vorliegenden Einspracheverfahren nicht geschehen. Zwar fand ein Gespräch mit Professor A. statt, jedoch vor Einreichung

der Einsprache.

2.1

Die Beschwerdeführerin moniert des Weiteren, dass die Prüfung nicht korrekt abgelaufen sei, weil die Aufsichtspersonen sich in der Nähe ihres Platzes während ca. 20 Minuten unterhalten hätten. Die Unterhaltung sei zwar im Flüsterton geführt worden, dennoch habe sie sich massiv gestört gefühlt. Aus Respekt und Angst vor einem negativen Einfluss auf die Bewertung ihrer Prüfung habe sie nicht um Ruhe gebeten.

2.2

Die Vorinstanz führt demgegenüber aus, dass die Beschwerdeführerin die Störung, wenn nicht bereits während der Prüfung, zumindest im Anschluss daran hätte melden müssen. Im Übrigen räumt sie ein, dass ein Gespräch zwischen den Aufsichtspersonen stattgefunden hat, dieses habe jedoch keinesfalls 20 Minuten, sondern höchstens 5 Minuten gedauert. Sie ist ausserdem der Auffassung, dass ein Gespräch von 5 Minuten bei einer Prüfungsdauer von 90 Minuten nur einen marginalen Störfaktor darstelle. Zudem bezweifelt sie, dass die Beschwerdeführerin ohne diese Störung eine genügende Note erzielt hätte.

2.3

An Hochschulen wird mittels Prüfungen ermittelt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über ausreichende fachliche und wissenschaftliche Kenntnisse Fähigkeiten verfügen. Aus diesem Grund obliegt es den Examinatoren, den Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit einzuräumen, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in genügender Weise unter Beweis zu stellen. Die Prüfenden haben folglich für einen ungestörten und reibungslosen Prüfungsablauf zu sorgen. Störungen vor oder während der Prüfung sind deshalb wenn immer möglich zu vermeiden. Geringe Störungen können jedoch nicht dazu führen, die korrekte Durchführung des Prüfungsverfahrens in Frage zu stellen. Die Störung muss so schwerwiegend sein, dass nach allgemeiner Erfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge ein Zusammenhang zwischen Störung und dem beeinträchtigten Leistungsvermögen der Studierenden angenommen werden muss (Daniel Widrig, Studieren geht über Prozessieren, Jusletter 2. Mai 2011, S 10).

In der Stellungnahme von Professor A. vom 30. September 2012 an den Leiter Aus-

und Weiterbildung, Herrn B., wird zugestanden, dass zu Beginn der Prüfung ein Gespräch im Flüsterton von maximal 5 Minuten stattgefunden habe. Diese Zeitangabe ist wohl als Untergrenze zu verstehen, denn die Unterhaltung wäre subjektiv nicht auf ganze 5 Minuten eingeschätzt worden, wenn sie wirklich so kurz gewesen wäre. Umgekehrt ist möglicherweise auch die Zeitangabe der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer subjektiven Wahrnehmung in der Stresssituation der Prüfung übertrieben lang. Die Frage der Dauer des fraglichen Gespräches kann indessen schlussendlich offen gelassen werden.

Bei einer 90-minütigen Prüfung erscheint eine Störung durch ein Gespräch von 5 Minuten als lang. Ausserdem kann eine Störung eine Kandidatin auch über die Dauer der effektiven Störung hinaus ablenken. Die Unterhaltung der Aufsichtspersonen während der Physikprüfung war somit nach der allgemeinen Erfahrung geeignet, das Leistungsvermögen der Kandidatin zu beeinträchtigen, insbesondere, weil bei einem Gespräch automatisch auf den Inhalt geachtet wird, auch wenn es bloss im Flüsterton erfolgt.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass das Gespräch besonders nahe von der Beschwerdeführerin geführt worden ist, wie die Vorinstanz selbst einräumt (Stellungnahme der Vorinstanz vom 5. Dezember 2012, S. 2). Damit war sie davon besonders betroffen und hatte im Vergleich mit den anderen Studierenden eine beeinträchtigte Ausgangslage, welche sie auch in ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung verletzte.

2.4

Entgegen der Annahme der Vorinstanz besteht bei Störungen im Prüfungsablauf, die von ihrer Natur her im Verantwortungsbereich der Schule liegen, anders als beispielsweise bei Unwohlsein der Prüflinge keine Pflicht, die Störung während oder gleich nach der Prüfung zu melden.

3.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall eine Störung während der Physikprüfung stattgefunden hat, die geeignet war, das Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin zu beeinträchtigen. Die Hochschule für Life Sciences war für die korrekte Durchführung der Prüfung verantwortlich, eine Pflicht der Be-

schwerdeführerin die Störung zu melden bestand nicht.

Liegen bei Leistungsnachweisen relevante Verfahrensfehler vor, so führt dies in der Regel zur Annullation des angefochtenen Leistungsnachweises. Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführerin die Wiederholung der Physikprüfung zu gestatten.

4.

...